

Universitätsstadt Tübingen
Oberbürgermeister
Palmer, Boris Telefon: 07071-204-1200
Gesch. Z.: 00/ Oberbürgermeister

Vorlage 241d/2019
Datum 10.10.2019

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: Erhebung einer Verpackungssteuer auf
Einwegverpackungen
Bezug: 241/2019, 241a-c/2019, 241e/2019

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Die Verwaltung nimmt die Erkenntnisse aus der Vorberatung im Verwaltungsausschuss und den Antrag der SPD (Vorlage 241e/2019) zum Anlass für die folgende Stellungnahme:

1. Die Verwaltung hält eine Rechtsberatung nicht für zwingend erforderlich. Die Frage, ob die Stadt eine Verpackungssteuer erheben darf, hängt nur in geringem Umfang von den exakten Formulierungen in der Satzung ab und wesentlich vom Grundsatz. Die Verwaltung ist weiterhin der Überzeugung, dass die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens seit dem negativen Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1998 die Einführung der Verpackungssteuer gestattet. Hierüber können weitere Gutachten keine Klarheit herbeiführen. Dies wird den Gerichten vorbehalten sein.

Dessen ungeachtet hat die Verwaltung eine renommierte Kanzlei dafür gewinnen können, eine Rechtsberatung zur weiteren Präzisierung des Satzungsentwurfs durchzuführen. Das Angebot beläuft sich auf 30.000 Euro. Die Ergebnisse könnten bis zum 1. Dezember 2019 vorliegen. Sollte der Gemeinderat die Beauftragung wünschen, müsste auf der Haushaltsstelle 1.0230.6550.000 „Prozesskosten“ eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000 Euro genehmigt werden. Die Deckung könnte durch Mehreinnahmen bei HH Stelle 1.9000.0010.000 „Grundsteuer B“ erfolgen.

2. Die Verwaltung hält Pauschalierungen und einen Höchstsatz für rechtlich problematisch. Sollte dieser Auftrag beschlossen werden, würde die Verwaltung die Frage der angefragten Kanzlei im Rahmen der Rechtsberatung zur Prüfung vorlegen.

3. Die Verwaltung steht einer Beschränkung der Ausnahmen auf Kliniken und Seniorenheime offen gegenüber. Sollte der Gemeinderat diesen Auftrag erteilen, würde die Frage der Zulässigkeit dieser Abgrenzung ebenfalls der Rechtsberatung übertragen.
4. Die Stadtverwaltung hat bereits damit begonnen, mit den Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen das Ende der Wegwerfsysteme einzuleiten. Das Ziel, mit dem Inkrafttreten der Satzung die Umstellung auf Mehrweggeschirr einzuführen hat die Verwaltung sich zu eigen gemacht.
5. Die Stadtverwaltung hat bereits einen Anbieter für ein praktikables Mehrwegsystem für Tübingen ermitteln können. Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass die bislang aus wirtschaftlichen Gründen nachvollziehbar fehlende Bereitschaft der Betriebe zur Umstellung auf Mehrweg der Betriebe in aktive Mitwirkung umschwenkt, sobald die Gewissheit besteht, dass die bisher kostengünstige Lösung mit Wegwerfprodukten einer Steuer unterliegt. Die Verwaltung beabsichtigt für den Fall eines Beschlusses zur Einführung der Verpackungssteuer sehr zeitnah mit dem Aktionsbündnis „Abfallarmes Tübingen“ einen Vorschlag für ein Betriebs-übergreifendes Mehrwegsystem zu entwickeln. Im Haushalt 2020 müssten dafür 12.000 Euro Fördermittel eingeplant werden. Die Deckung könnte aus den zu erwartenden Erträgen der Verpackungssteuer erfolgen.
6. Die Verwaltung wird das Anliegen des interfraktionellen Antrags (Vorlage 241b/2019), die Gebühren für die ordnungswidrige Entsorgung von Verpackungen und Zigarettenstummel im öffentlichen Raum deutlich zu erhöhen, im ersten Halbjahr 2020 aufgreifen und dem Gemeinderat einen entsprechenden Satzungsentwurf zuleiten. Die Verwaltung wird sich dabei an den Gebühren der Stadt Mannheim orientieren.

Aus Sicht der Stadtverwaltung sollte für den Fall der Erteilung weitere Prüfaufträge zur Konkretisierung der Satzung der Grundsatzbeschluss vom 22.12.2018 bekräftigt werden. Die Kosten der Rechtsberatung sind vertretbar, falls die Mehrheit des Gemeinderates an der Einführung der Steuer festhalten will.

Ist dies nicht der Fall, sollte nicht vertagt, sondern der Grundsatzbeschluss aufgehoben werden, damit unnötiger Aufwand vermieden wird und die Betriebe Klarheit haben. Ein entsprechender Antrag könnte lauten:

„In Kenntnis der EU-Richtlinie 2019/904 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt sowie der bestehenden Verpflichtung des Bundes zu deren Umsetzung in nationales Recht gibt der Tübinger Gemeinderat sein Vorhaben auf, örtlich beschränkte steuerliche Anreize zur Vermeidung von Einwegverpackungen im Lebensmittel- und Getränkebereich zu setzen.“